

1. Änderung der Grundordnung der TH Wildau

Der Senat der Technischen Hochschule Wildau hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) und §§ 34 Abs. 1, 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 Amtliche Mitteilung 45/2019 in seiner Sitzung am 20.01.2020 die folgende Änderung der Grundordnung erlassen. Die Satzung wurde genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 03.04.2020.

Artikel 1

Die Grundordnung der TH Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 45/2019) wird wie folgt geändert:

§ 12 (1) alt:

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Technischen Hochschule Wildau unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten entsprechend § 67 BbgHG. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt.

Neue Formulierung:

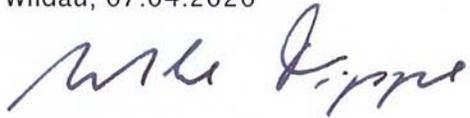
§ 12

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Technischen Hochschule Wildau unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten entsprechend § 67 BbgHG. Darüber hinaus vertritt die Kanzlerin oder der Kanzler die Präsidentin oder den Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 07.04.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Tippe', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin